

ANTRAG AUF ÜBERNAHME VON SCHÜLERFAHRKOSTEN - BERUFSKOLLEG

Bitte in Blockschrift - mit Kugelschreiber oder Schreibmaschine - gut lesbar ausfüllen.

Die Schülerfahrkosten werden beantragt für:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Schwerbehinderung i. S. des Schwerbehindertengesetzes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, GdB - Bitte Bescheid beifügen!-	
Besuchtes Berufskolleg (bitte immer angeben)			
<input type="checkbox"/> Technisches Berufskolleg		<input type="checkbox"/> Friedrich-List-Berufskolleg	
<input type="checkbox"/> Mildred-Scheel-Berufskolleg			
Genauere Bezeichnung des Bildungsganges (bitte immer angeben)			
<input type="checkbox"/> Berufsorientierungsjahr einjährig <input type="checkbox"/> Berufsgrundschuljahr einjährig in Vollzeit <input type="checkbox"/> Berufsfachschule (nicht reine Fachschule) Fachrichtung _____ <input type="checkbox"/> Fachschule für Sozialpädagogik Klasse für Schüler ohne <input type="checkbox"/> Berufsausbildungsverhältnis in Vollzeit mit Erwerb des Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Gymnasiale Oberstufe Klasse _____		<input type="checkbox"/> Fachoberschule, zweijährig mit Erwerb der Fachhochschulreife ohne vorausgesetzte Berufsausbildung Klasse 11 - bitte Praktikumsvertrag beifügen <input type="checkbox"/> Fachoberschule, zweijährig mit Erwerb der Fachhochschulreife ohne vorausgesetzte Berufsausbildung / Klasse 12	
Erstantrag	Wiederholungsantrag	Antrag für das Schuljahr 2 / 12	
Erhält bereits ein Geschwisterkind VRR-Fahrkarten von uns ?		ja	nein
Wird der Antrag aufgrund eines Wohnungswechsels gestellt ?		ja (Bitte Anmeldebestätigung beifügen)	nein

Antragsteller(in) - bei minderjährigen Schüler(innen) gesetzliche(r) Vertreter(in) :-

Name, Vorname
Anschrift

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass ich keine Fahrkostenerstattungen aus anderweitigen öffentlichen Leistungen erhalte.

Bei Anmeldungen: Dieser Antrag und eine etwaige Bewilligung der Fahrkosten begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule!

Hinweis nach § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW):

Gemäß § 12 Abs. 2 DSG NW vom 15.03.1988 wurde ich darauf hingewiesen, dass die Angabe der mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten freiwillig erfolgt und dass eine Bearbeitung des Antrages ohne diese Angaben nicht möglich ist.

Weiterhin habe ich zur Kenntnis genommen, dass der beigefügte Bestellschein nur im Falle einer Übernahme der Schülerfahrkosten durch den Schulträger an die Stadtwerke Solingen weitergeleitet wird. Die derzeit geltenden Abo-Bedingungen für das SchokoTicket habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis

Ein eventueller Bewilligungszeitraum kann von der Dauer des Abonnements abweichen.

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller / Antragstellerin

HINWEISE ZUM ANTRAG AUF ÜBERNAHME VON SCHÜLERFAHRKOSTEN!

Die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) regelt, wann der Schulträger Fahrkosten zu übernehmen hat. Immer, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen zur **nächstgelegenen Schule** erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme.

Fahrkosten werden übernommen, wenn

1. die Schulweglänge nach § 7 Abs. 1 SchfkVO in der einfachen Entfernung mehr als
2,0 km (Primarstufe - Klassen 1 bis 4) bzw.
3,5 km (Sekundarstufe I)
5,0 km (Sekundarstufe II)
oder
2. der Schulweg gemäß § 6 Abs. 1 SchfkVO aus gesundheitlichen Gründen nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann (Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest neuesten Datums zu erbringen und dem Antrag beizufügen. Aus diesem Attest müssen Art und Umfang der Erkrankung/Behinderung hervorgehen. Des weiteren muss ausdrücklich bescheinigt sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels **zwingend notwendig** ist. Die Anspruchsprüfung erfolgt durch den Stadtdienst Gesundheit auf **Veranlassung des Stadtdienstes Schulverwaltung**
oder
3. der Schulweg **besonders gefährlich** oder für Schülerinnen/Schüler ungeeignet ist. (6 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).

**SOZIALE GESICHTSPUNKTE SOWIE DAS EINKOMMEN KÖNNEN NICHT BERÜCKSICHTIGT WERDEN !
DAS UNTERSCHIEDLICHE FREMDSPRACHEN- UND KURSANGEBOT, DER BESUCH EINES
MONTESSORIZWEIGES ODER EINER SCHULE MIT GANZTAGSBETRIEB SIND EBENFALLS
FAHRKOSTENRECHTLICH OHNE BEDEUTUNG.**

Ab dem 01.01.2012 betragen die Eigenanteile nach den Tarifbestimmungen des VRR :

12,00 € für das erste freifahrtberechtigte minderjährige Kind

**6,00 € für das zweite freifahrtberechtigte minderjährige Kind, alle weiteren Kinder fahren
kostenlos.**

Bitte beachten Sie die aktuellen Eigenanteile durch Tariferhöhungen abweichen können

Volljährige Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12,00 €.

**Schüler von Sozialhilfeempfänger (Leistungen nach dem SGB XII) erhalten die Fahrmarken
kostenlos.**

Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht, so reichen Sie bitte den Antragsvordruck vollständig und gut lesbar ausgefüllt sowie unterschrieben bei der Schule wieder ein.

Beachten Sie dabei bitte, dass Bearbeitungszeiten von bis zu 6 Wochen durchaus vorkommen können und somit durch den Abgabetermin (10. des Vormonats) bei den Stadtwerken Solingen eine kurzfristige Ausstellung des SchokoTickets eventuell nicht gewährleistet ist. Für die Zwischenzeit wäre eine Beförderung auf eigene Kosten denkbar. Eine Erstattung der in der Zwischenzeit entstandenen Kosten ist jedoch nicht möglich.

Über die Entscheidung erhalten Sie vom Stadtdienst Schulverwaltung einen schriftlichen Bescheid. Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Stadtdienst Schulverwaltung unter der Rufnummer 02 12/290 6308 und 6307, Fax. 0212 / 290 – 6391 sowie per E-Mail an J.Haese@solingen.de zur Verfügung. Sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bitte ich um vorherige Terminabsprache. Der Stadtdienst Schulverwaltung befindet sich im Gebäude Bonner Straße, Zimmer E10, Bonner Straße 100, 42697 Solingen und ist mit folgenden Buslinien zu erreichen: Linie 791 Haltestelle Engelsberger Hof

Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

SchokoTickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeld-einzug bezogen werden.

Insoweit geltend die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR, sowie folgende Bedingungen für den Erwerb und die Benutzung des SchokoTickets:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Das öffentliche subventionierte SchokoTicket wird nur an Schülerinnen und Schüler herausgegeben, die nach § 7 des Schulfinanzgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung einen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben und die entsprechende Bewilligung der Übernahme von Schülerfahrkosten vorweisen können. Dieser Anspruch und seine Bewilligung durch den Schulträger sind Geschäftsgrundlage für das Abonnement über ein SchokoTicket. Die Schülerin/der Schüler ist daher nur berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen, wenn und so lange ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach den vorgenannten Vorschriften gegeben ist und eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Voraussetzung für die Ausgabe von öffentlich subventionierten SchokoTickets an berechnete Schülerinnen und Schüler durch das Verkehrsunternehmen ist:

1. der Nachweis der Schule zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den Antragstellenden oder dessen gesetzlichen Vertreter und
2. der Abschluss eines Abonnementvertrages durch den volljährigen Schüler oder die Schülerin, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Abschluss eines Abonnementvertrages durch den Erziehungsberechtigten und
3. die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Vertragspartner zum Einzug des jeweils geltenden Entgeltes für das SchokoTicket von einem im Inland geführten Girokonto, mindestens für die Dauer von 12 Monaten. Der Einzug erfolgt monatlich oder, so weit vereinbart, vierteljährlich im Voraus.

Das Verkehrsunternehmen behält sich vor, durch ein zugelassenes Inkassounternehmen eine Bonitätsprüfung des Vertragspartners vorzunehmen und für den Fall, dass diese negativ ausfällt, den Abschluss des Abonnementvertrages abzulehnen.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt zustande mit der Übergabe des SchokoTickets an den Kunden oder an einen von ihm Beauftragten.

Werden SchokoTickets unaufgefordert übersandt, so kommt der Abonnementvertrag zustande, wenn der Kunde die erste Zahlung geleistet hat oder einer Einziehung nicht fristgemäß widersprochen hat.

Das SchokoTicket bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens, geht lediglich in den Besitz des Kunden über.

Der Kunde bzw. die Schülerin oder der Schüler, der das SchokoTicket nutzt, ist verpflichtet, dieses ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln und zu bewahren.

Der Empfänger hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Kunde sein SchokoTicket im Kundencenter oder mit eigenem Lesegerät einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement beginnt zum 1. eines jeden Monats, wenn der entsprechende ordnungsgemäß ausgefüllte Antrag mit Einziehungsermächtigung rechtzeitig bis zum 10. des Vormonats bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ansonsten beginnt das Abonnement zum nächst möglichen Termin.

Das Abonnement gilt für 12 Monate, beginnend mit dem ersten Abonnementmonat. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert es sich jeweils um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets (vgl.

Ziffer 1., Nachweis der Schule) ist umgehend erneut nachzuweisen.

Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Der Abonnementvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn in der Person der Schülerin/ des Schülers die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung nicht mehr gegeben sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die schulische Ausbildung beendet ist oder der Schulweg der Schülerin/ des Schülers sich so geändert hat, dass kein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten mehr besteht. Der Abonnementvertrag endet auch dann automatisch, wenn die Schülerin/ der Schüler einen Folgeantrag auf Bewilligung der Übernahme von Schülerfahrkosten nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes gestellt hat (§ 4 Abs 2 Schülerfahrkostenverordnung).

4. Einziehung des Fahrgeldes

Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm angegebene Konto zum Zeitpunkt der Einziehung des Fahrgeldes durch das Verkehrsunternehmen entsprechende Deckung aufweist.

5. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Das Abonnement kann durch den Kunden bis zum 10. eines Kalendermonats zum Ende des darauf folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monats-Frist des Abonnementvertrages gekündigt oder storniert der Kunde nach Abschluss des Abonnementvertrages, aber vor Beginn des Abonnementzeitraumes das Abonnement, so erhebt das Verkehrsunternehmen einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20,00 EUR. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

Der pauschalierte Schadensersatz wird nicht erhoben, wenn der Kunde verstorben ist.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden liegt insbesondere vor im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises oder wenn die Schülerin/der Schüler einen Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt vornimmt.

Erfolgt eine Kündigung, so wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. An den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird ein entsprechender Vermerk weiter geleitet. Das SchokoTicket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 EUR zu entrichten.

6. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Das Verkehrsunternehmen kann den Abonnementvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraumes kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat oder wenn bereits mindestens drei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis führt, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Im Falle der Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. An die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH wird ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 EUR zu entrichten.

7. Statusänderungen des Kunden / Stellung von Folgeanträgen

Der Abonnementvertrag – siehe Ziffer 1.) – endet automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn für die Schülerin/den Schüler ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach § 7 Schulfinanzgesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung nicht mehr gegeben ist oder ein entsprechender Folgeantrag auf Bewilligung der Übernahme von Schülerfahrkosten nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes gestellt wird (§ 4 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht regelmäßig nicht mehr bei einem Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, ebenso bei Ende der schulischen Ausbildung. Ein solcher Fall kann vorliegen bei Wechsel an eine andere Schule oder bei Wohnortwechsel.

Liegt ein solcher Fall vor, hat der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Dies hat schriftlich oder persönlich bis zum 10. des Vormonats, zu dem die Änderung eintritt, zu geschehen. Zur Anzeige der Änderungangaben halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Ist eine Statusänderung dergestalt gegeben, dass für die Schülerin/den Schüler ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach § 7 Schulfinanzgesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung nicht mehr gegeben ist, so ist der Kunde/Schülerin/Schüler mit Eintritt der Statusänderung nicht mehr berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen. Er hat das SchokoTicket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben.

Dies gilt ebenso, wenn der Folgebewilligungsantrag nicht binnen drei Monaten nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes gestellt worden ist.

Wird das SchokoTicket nicht unverzüglich zurück gegeben, so schuldet der Kunde bis zur Rückgabe bzw. der Abgabe einer Verlustigkeitserklärung das jeweils geltende Beförderungsentgelt für ein frei verkäufliches SchokoTicket für den maßgeblichen Zeitraum. Angefangene Monate werden mit 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes des frei verkäuflichen SchokoTickets tagesanteilig berechnet.

Ändert sich die Kontoverbindung des Kunden, ist dies umgehend dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine neue Einziehungsermächtigung vorzulegen.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von SchokoTickets sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Eine Ersatzausgabe von abhanden gekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 EUR durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraumes wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das SchokoTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann.

9. Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. § 8 der allgemeinen Beförderungsbedingungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Dem Kunden ist bekannt, dass die von ihm bei Abschluss des Abonnementvertrages gemachten Angaben elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten durch das Verkehrsunternehmen an Dritte ist nur zulässig, so weit dies für die Abwicklung des Abonnementvertrages notwendig ist.

Das Verkehrsunternehmen behält sich vor, Auskünfte über die Bonität des Kunden bei einer insoweit zugelassenen Inkassoorganisation / Wirtschaftsauskunftei einzuholen.



(bitte in Druckbuchstaben **vollständig** ausfüllen)

Name der Schule
Anschrift der Schule

Familienname des Vertragnehmers	Geb.-Datum	
Vorname	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>
Straße und Hausnummer des Vertragnehmers		
Postleitzahl	Wohnort	
Familienname des Schülers/der Schülerin	Geb.-Datum	
Vorname	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>
Straße und Hausnummer des Schülers/der Schülerin		
Postleitzahl	Wohnort	
tagsüber für Rückfragen telefonisch erreichbar		

Es wird bestätigt, dass

- kein Anspruch auf eine Erstattung von Fahrkosten nach anderen Vorschriften besteht
- der Schüler/die Schülerin **nicht** im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen "G" oder "H" ist
- kein Anspruch auf eine Vergütung tariflicher Regelung besteht (nur bei Praktikanten)

Wichtiger Hinweis nach § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW): Soweit in diesem Vordruck personenbezogene Daten erhoben werden, sind diese erforderlich zur Gewährung von Schülerfahrkosten gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung -SchfkVO-) vom 01.08.2005. Sofern Sie diese Angaben unterlassen, ist eine Übernahme von Schülerfahrkosten nicht möglich. Die Daten dienen der Ausstellung eines bezuschussten / ab 3. Kind kostenfreien SchokoTickets und werden an die SWS GmbH übermittelt.

Der vorliegende Abonnementvertrag über den Bezug eines subventionierten SchokoTickets setzt voraus, dass ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht und eine entsprechende Bewilligung des Schulträgers vorliegt bzw. ein Antrag auf Bewilligung spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes neu gestellt wird. Für die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist der Kunde verantwortlich. Die Stadtwerke Solingen sind nicht gehalten, Eigenüberprüfungen vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen (Anspruch und Bewilligung bzw. rechtzeitige Antragstellung) nicht vor, ist das SchokoTicket umgehend zurückzugeben oder eine Verlustigkeitserklärung abzugeben. So lange dies nicht geschieht, schuldet der Kunde das jeweils geltende Beförderungsentgelt für ein frei verkäufliches SchokoTicket.

Auf die Abonnementbedingungen zum SchokoTicket wird ausdrücklich verwiesen. Ich bin damit einverstanden, dass meine nicht personenbezogenen Daten dem VRR und den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Abonnementbedingungen für ein SchokoTicket mit elektronischem Fahrgeldmanagement habe ich erhalten und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Datum, Unterschrift des Vertragspartners

Wichtig! Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen

